

**Heinrich Warner Stiftung**

**Hamburg**

**Jahresabschluss  
zum 31. Dezember 2022**

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung über die Jahresabschlusserstellung ausschließlich unser Erstellungsbericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Erstellung darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortung – auch gegenüber Dritten – allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017) richtet.

Inhaltsverzeichnis

Bilanz auf den 31. Dezember 2022

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung

Anlagen

Anlage 1: Erläuterungen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

Anlage 2: Zusammensetzung und Entwicklung des Wertpapierbestandes

Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Heinrich Warner Stiftung  
Hamburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

B I L A N Z

<u>Aktiva</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>	<u>Passiva</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
A. <u>Anlagevermögen</u>			A. <u>Eigenmittel</u>			
I. <u>Finanzanlagen</u>			I. <u>Stiftungskapital</u>	1.150.406,73		1.150.406,73
1. <u>Wertpapiere des Anlagevermögens</u>	595.812,41	492.883,95	II. <u>Bewilligung aus</u>			
			<u>zukünftigen Erträgen</u>	(99.132,66)	1.051.274,07	(84.388,58)
B. <u>Umlaufvermögen</u>			B. <u>Rückstellungen</u>			
I. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	468.861,66	596.224,20	1. <u>sonstige Rückstellungen</u>		13.400,00	23.090,00
	1.064.674,07	1.089.108,15		1.064.674,07		1.089.108,15

Heinrich Warner Stiftung

Hamburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
1. Einnahmen aus Spenden		56.490,00	167.570,00
2. Vermögensverwaltung			
a) Zinserträge	10.847,11		10.063,19
b) Veräußerungsgewinne	8.802,75		26.368,37
c) Veräußerungsverluste	(9.171,21)		(5.184,63)
d) Entgelt Vermögensverwaltung	(8.921,28)		(8.672,11)
e) Abschreibungen auf Wertpapiere	<u>(16.592,29)</u>	(15.034,92)	(32.243,94)
3. satzungsgemäße Förderungen		(33.050,64)	(23.302,91)
4. Personalaufwand		(7.137,44)	(1.183,60)
5. sonstige Aufwendungen		<u>(16.011,08)</u>	<u>(17.292,31)</u>
6. Fehlbetrag/Überschuss		(14.744,08)	116.122,06
7. Ergebnisvortrag		<u>(84.388,58)</u>	<u>(200.510,64)</u>
8. Bewilligung aus zukünftigen Erträgen		<u>(99.132,66)</u>	<u>(84.388,58)</u>

Bescheinigung

Der geschäftsführende Vorstand der Heinrich Warner Stiftung, Herr Ernst-Jürgen Mellin, hat uns beauftragt, den Jahresabschluss der Stiftung zum 31. Dezember 2022 auf der Grundlage der von uns erstellten Bücher und der uns vorgelegten Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte zu erstellen. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die vereinbarten und diesem Abschluss als Anlage 3 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

**Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung**

An die Heinrich Warner Stiftung, Hamburg

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung – der Heinrich Warner Stiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Abgabenordnung und der Stiftungssatzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns erstellte Buchführung und die darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Abgabenordnung und der Stiftungssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Stiftung.

Wir haben den Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (03.2021)) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hamburg, 3. August 2023

Dr. Höft Mann Rogge  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Arne Mann  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Heinrich Warner Stiftung  
Hamburg

Erläuterungen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

I. Bilanz

1. Aktiva

	<u>31.12.2022</u>	<u>Vorjahr</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
A. <u>Anlagevermögen</u>		
I. <u>Finanzanlagen</u>		
1. <u>Wertpapiere des Anlagevermögens</u>	<u>595.812,41</u>	<u>492.883,95</u>

Die Wertpapiere werden mit den Kurswerten, höchstens jedoch zu den Anschaffungskosten bewertet. Nach dem vorliegenden Depotauszug der Deutschen Bank AG beträgt die Summe der Kurswerte der Wertpapiere zum Bilanzstichtag EUR 654.298,41.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Wertpapierbestandes ist in Anlage 2 dargestellt.

	<u>31.12.2022</u>	<u>Vorjahr</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
B. <u>Umlaufvermögen</u>		
I. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>468.861,66</u>	<u>596.224,20</u>
Im Einzelnen:		
Deutsche Bank AG, Hamburg, Kto. 400242 00	153.873,53	123.188,31
Deutsche Bank AG, Hamburg, Kto. 400242 03	49.988,13	208.035,89
Deutsche Bank AG, Hamburg, Kto. 400242 61	<u>265.000,00</u>	<u>265.000,00</u>
It. Bilanz	<u>468.861,66</u>	<u>596.224,20</u>

Die Guthaben bei dem Kreditinstitut wurden durch die Kontoauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen.



2. Passiva

	<u>31.12.2022</u> <u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
A. <u>Eigenmittel</u>		
I. <u>Stiftungskapital</u>	<u>1.150.406,73</u>	<u>1.150.406,73</u>
<p>Von dem Stiftungsvermögen ist der Kapitalstock in Höhe von EUR 255.645,94 (DM 500.000,00) unangreifbar.</p>		
II. <u>Bewilligung aus zukünftigen Erträgen</u>	<u>(99.132,66)</u>	<u>(84.388,58)</u>
Entwicklung:		
Stand 1. Januar 2022	(84.388,58)	(200.510,64)
Erhöhung durch Fehlbetrag (VJ Überschuss)	<u>(14.744,08)</u>	<u>116.122,06</u>
lt. Bilanz	<u>(99.132,66)</u>	<u>(84.388,58)</u>

Wirtschaftlich handelt es sich um einen  
Verlustvortrag.

	<u>31.12.2022</u>	<u>Vorjahr</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
B. <u>Rückstellungen</u>		
1. <u>sonstige Rückstellungen</u>	<u>13.400,00</u>	<u>23.090,00</u>
Im Einzelnen:		
Vergütung Geschäftsführung 2020	0,00	9.200,00
Vergütung Geschäftsführung 2021	0,00	9.200,00
Vergütung Geschäftsführung 2022	9.200,00	0,00
Jahresabschlusskosten	4.000,00	4.000,00
Kostenabgrenzung	<u>200,00</u>	<u>690,00</u>
lt. Bilanz	<u>13.400,00</u>	<u>23.090,00</u>

II. Gewinn- und Verlustrechnung

	<u>EUR</u>	<u>01.01.-31.12.2022</u> <u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
1. <u>Einnahmen aus Spenden</u>		<u>56.490,00</u>	<u>167.570,00</u>
2. <u>Vermögensverwaltung</u>		<u>(15.034,92)</u>	<u>(9.669,12)</u>
Im Einzelnen:			
a) Zinserträge			
- aus Wertpapieren	12.752,06		10.036,69
- gezahlte Stückzinsen	(1.907,60)		0,00
- aus Kontoguthaben	<u>2,65</u>	10.847,11	26,50
b) Veräußerungsgewinne		8.802,75	26.368,37
c) Veräußerungsverluste		(9.171,21)	(5.184,63)
d) Entgelt Vermögensverwaltung		(8.921,28)	(8.672,11)
e) Abschreibungen auf Wertpapiere		<u>(16.592,29)</u>	<u>(32.243,94)</u>
lt. GuV		<u>(15.034,92)</u>	<u>(9.669,12)</u>
3. <u>satzungsgemäße Förderungen</u>		<u>33.050,64</u>	<u>23.302,91</u>

Es handelt sich um eine Förderzusage zur PREDICT-Studie der Martini-Klinik am UKE. Die Datenplattform ist erstellt und wird genutzt. Die Stiftung trägt die monatlichen Wartungskosten.

	<u>01.01.-31.12.2022</u>	<u>Vorjahr</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
4. <u>Personalaufwand</u>	<u>7.137,44</u>	<u>1.183,60</u>
Im Einzelnen:		
Aushilfslöhne	5.400,00	900,00
soziale Abgaben und pauschale Steuern	<u>1.737,44</u>	<u>283,60</u>
It. GuV	<u>7.137,44</u>	<u>1.183,60</u>
5. <u>sonstige Aufwendungen</u>	<u>16.011,08</u>	<u>17.292,31</u>
Im Einzelnen:		
Aufwendungen Geschäftsführung	8.956,60	9.578,40
Rechts- und Beratungskosten	4.611,13	4.329,15
Aufwendungen Vorstandssitzungen	404,00	1.732,96
Versicherungen	1.130,50	1.130,50
Beiträge	306,78	306,78
Repräsentationskosten	488,04	170,52
Nebenkosten Geldverkehr	<u>114,03</u>	<u>44,00</u>
It. GuV	<u>16.011,08</u>	<u>17.292,31</u>
6. <u>Fehlbetrag/Überschuss</u>	<u>(14.744,08)</u>	<u>116.122,06</u>

Heinrich Warner Stiftung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Zusammensetzung und Entwicklung des Wertpapierbestandes

Wertpapier	Datum der Anschaffung	Anschaffungskosten	Wertansatz zum 01.01.2022	Zugang / (Abgang) zu Buchwerten	Zu- / (Ab-)schreibungen	Wertansatz zum 31.12.2022	Kurswert per 31.12.2022	Nennwert/ Stücke	Veräußerungserlös	Veräußerungsgewinn / (-verlust)	erhaltene Zinserträge/ (gez.Stückzinsen)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
BASF SE Namens-Aktien	22.08.2014	9.953,40	3.679,80	-	(896,40)	2.783,40	2.783,40	60			1.717,00
	12.06.2015	24.071,16	17.785,70	-	(4.332,60)	13.453,10	13.453,10	290			
	02.09.2021	10.049,25	9.506,15	-	(2.315,70)	7.190,45	7.190,45	155			
Unilever N.V. Cert.v.Aandelen	09.08.2019	20.202,41	18.868,00	(18.868,00)	-	-	-	400	16.112,32	(2.755,68)	170,72
Allianz SE Namens Aktien	04.12.2018	24.690,79	24.690,79	-	-	24.690,79	26.117,00	130			2.052,00
	25.03.2020	1.438,88	1.438,88	-	-	1.438,88	2.009,00	10			
	02.09.2021	9.877,60	9.877,60	-	-	9.877,60	10.045,00	50			
ISHSVII-Nasday 100 Ucits ETF	24.05.2018	12.068,02	12.068,02	-	-	12.068,02	19.014,60	33			
Deutsche Post AG	06.03.2018	8.779,62	8.779,62	-	-	8.779,62	8.443,20	240			972,00
	20.09.2018	9.483,60	9.483,60	-	-	9.483,60	10.554,00	300			
ISHS VII-MSCI	24.05.2018	9.477,54	9.477,54	(9.477,54)	-	-	-	71	9.842,97	365,43	
	05.11.2019	20.028,96	20.028,96	(20.028,96)	-	-	-	150	20.795,00	766,04	
Continental AG	20.04.2018	21.161,02	10.662,80	-	(2.433,40)	8.229,40	6.437,70	115			440,00
	20.09.2018	10.756,56	7.881,20	-	(1.798,60)	6.082,60	4.758,30	85			
Fresenius SE & Co.	04.12.2018	25.511,22	17.592,50	(17.592,50)	-	-	-	500	14.779,30	(2.813,20)	644,00
	10.09.2019	8.911,60	7.037,00	(7.037,00)	-	-	-	200	5.911,71	(1.125,29)	
Ishares MDAX Ucits ETF	25.02.2019	20.761,00	20.761,00	(20.761,00)	-	-	-	100	26.078,75	5.317,75	
Royal Dutch Shell	09.08.2019	25.513,21	25.513,21	(25.513,21)	-	-	-	1.000	23.036,17	(2.477,04)	218,10
Zwischensumme		272.735,84	235.132,37	(119.278,21)	(11.776,70)	104.077,46	110.805,75		116.556,22	6.449,22 (9.171,21)	6.213,82

Heinrich Warner Stiftung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Zusammensetzung und Entwicklung des Wertpapierbestandes

Wertpapier	Datum der Anschaffung	Anschaffungskosten	Wertansatz zum 01.01.2022	Zugang / (Abgang) zu Buchwerten	Zu- / (Ab-)schreibungen	Wertansatz zum 31.12.2022	Kurswert per 31.12.2022	Nennwert/ Stücke	Veräußerungserlös	Veräußerungsgewinn / (-verlust)	erhaltene Zinserträge/ (gez. Stückzinsen)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
Übertrag		272.735,84	235.132,37	(119.278,21)	(11.776,70)	104.077,46	110.805,75		116.556,22	8.449,22 (9.171,21)	6.213,82
Berkshir.Hathaway	05.04.2019	20.746,84	20.746,84	-	-	20.746,84	32.797,80	114			
DWS European Opportunities	27.05.2019	19.997,25	19.997,25	-	-	19.997,25	24.874,20	65			343,20
SAP SE	20.11.2020	19.982,96	19.982,96	-	-	19.982,96	19.224,00	200			490,00
Linde PLC	25.03.2020 02.09.2021	14.735,51 9.831,50	14.735,51 9.831,50	-	-	14.735,51 9.831,50	30.460,00 11.270,20	100 37			607,50
Procter & Gamble Co.	25.03.2020 02.09.2021	10.391,41 9.978,83	10.391,41 9.978,83	-	-	10.391,41 9.978,83	15.642,00 11.660,40	110 82			458,17
Caterpillar Inc.	27.08.2020	17.584,61	17.584,61	-	-	17.584,61	32.634,00	147			449,58
Coca-Cola Co.	27.08.2020	24.352,94	24.352,94	-	-	24.352,94	35.754,00	600			704,95
Deutsche Börse AG	20.11.2020	19.333,45	19.333,45	(19.333,45)	-	-	-	1.400	21.686,98	2.353,53	-
ISH.ST.EU.600	21.06.2021	29.677,42	29.677,42	-	-	29.677,42	25.648,00	400			431,52
DWS Smart Industrial	06.09.2021	30.767,40	30.767,40	-	-	30.767,40	27.736,20	180			9,00
Xtrackers Switzerland	02.09.2021	30.371,46	30.371,46	-	-	30.371,46	28.245,00	250			924,19
Medtronic PLC	21.01.2022	20.029,21	-	20.029,21	(3.603,01)	16.426,20	15.193,50	210			307,63
X(IE)-MSCI NA.H.DI.YLD	04.05.2022	22.261,07	-	22.261,07		22.261,07	21.827,50	500			
Zwischensumme		572.777,70	492.883,95	42.290,28 (138.611,66)	(15.379,71)	381.182,86	443.772,55		138.243,20	8.802,75 (9.171,21)	10.939,56

Heinrich Warner Stiftung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Zusammensetzung und Entwicklung des Wertpapierbestandes

Wertpapier	Datum der Anschaffung	Anschaffungskosten	Wertansatz zum 01.01.2022	Zugang / (Abgang) zu Buchwerten	Zu- / (Ab-)schreibungen	Wertansatz zum 31.12.2022	Kurswert per 31.12.2022	Nennwert/ Stücke	Veräußerungserlös	Veräußerungsgewinn / (-verlust)	erhaltene Zinserträge/ (gez. Stückzinsen)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
Übertrag		572.777,70	492.883,95	42.290,28 (138.611,66)	(15.379,71)	381.182,86	443.772,55		138.243,20	8.802,75 (9.171,21)	10.939,56
Symrise AG Inhaber-Aktien	05.07.2022	21.502,58	-	21.502,58	(1.212,58)	20.290,00	20.290,00	200			
2,25% Volkswagen Fin.Serv.	05.07.2022	48.605,00	-	48.605,00		48.605,00	47.085,00	50.000			1.125,00 (810,62)
1,375% Deutsche Tel. Int. Fin.	07.09.2022	48.857,50	-	48.857,50		48.857,50	47.330,00	50.000			687,50 (529,58)
1,5% Volkswagen Fin.Serv.	15.11.2022	48.189,00	-	48.189,00		48.189,00	48.100,00	50.000			(94,52)
3% E.ON Int. Fin. B.V.	15.11.2022	19.166,50	-	19.166,25		19.166,25	19.096,90	19.000			(473,18)
DWS Inv.-Global Infrastrukt	16.11.2022	29.521,80	-	29.521,80		29.521,80	28.623,96	180			
<b>Summe</b>		<b>788.620,08</b>	<b>492.883,95</b>	<b>258.132,41</b> <b>(138.611,66)</b>	<b>(16.592,29)</b>	<b>595.812,41</b>	<b>654.298,41</b>		<b>138.243,20</b>	<b>8.802,75</b> <b>(9.171,21)</b>	<b>12.752,06</b> <b>(1.907,90)</b>



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.



(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.